

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1983

Geschäftszahl

1828/80

Rechtssatz

Der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt obliegt es, soweit nicht, wie dies für die Landesinvalidenämter der Fall ist (vgl § 90 Abs 1 KOVG 1957) die Verwaltungsvorschriften besondere Regelungen enthalten, gem § 52 Abs 2 AVG 1950 ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranzuziehen. Die Partei des Verwaltungsverfahrens hat für die Auswahl hinsichtlich der Person des Sachverständigen über die Regelung des § 53 AVG 1950 hinaus keinen Einfluss.